

Bearbeiter: Herr Weigand
Telefon: (0821) 327-2085
Telefax: (0821) 327-12085
E-Mail: ROV_Augusta@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 17. November 2021

**Geplante Errichtung einer Gashochdruckleitung Wertingen – Kötz (Gastransportleitung „AUGUSTA“);
Raumordnungsverfahren**

Anlagen:

- 1) 1 Ordner Projektbeschreibung mit CD (2-fach)
- 2) 1 Formblatt gegen Rückgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayernets GmbH plant den Bau einer Gashochdruckleitung von Wertingen (Landkreis Dillingen a.d. Donau) nach Kötz (Landkreis Günzburg). Die geplante Gashochdruckleitung führt auf einer Länge von ca. 40,5 km durch den Regierungsbezirk Schwaben. Die Leitung beginnt in der Nähe des Knotenpunktes Wertingen und verläuft in südwestlicher Richtung durch die Landkreise Dillingen a.d. Donau und Günzburg bis zum Knotenpunkt Kötz.

Nähere Angaben zum Leitungsbauvorhaben, u.a. zur energiewirtschaftlichen Bedeutung, zur Trassenwahl, zu den Trassenvarianten, zur technischen Ausführung und zu den von der Projektträgerin erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt sind der beigefügten Projektbeschreibung zu entnehmen; außerdem wird im Rahmen der Beteiligung die Projektbeschreibung auf der Internetpräsenz der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de unter „Service – Raumordnung, Regionalplanung – laufende und abgeschlossene Raumordnungsverfahren“ eingestellt. Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum:

24. Januar 2022

Dabei bitten wir die Trassenvarianten jeweils gesondert zu betrachten. Da das Raumordnungsverfahren gemäß Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG fristgebunden abzuschließen ist, ist eine kurze Terminverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.



Sofern Sie Ihre Stellungnahme auf elektronischem Wege abgeben wollen, übermitteln Sie uns diese bitte an: ROV_Augusta@reg-schw.bayern.de

Sollte zu dem oben genannten Termin keine Äußerung vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus der Sicht der von Ihnen zu vertretenden Belange keine Einwendungen gegen das Projekt bestehen.

Die Stellungnahmen sollen sich im Rahmen der jeweils wahrzunehmenden Belange bewegen. Das Raumordnungsverfahren hat die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht, welche konkurrierenden räumlichen Belange dem Vorhaben ggf. entgegenstehen bzw. mit welchen Maßgaben etwaige Bedenken oder Einwendungen ggf. ausgeräumt werden können. Auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird geprüft. Die Projektausformung im Einzelnen, fachliche und technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Dieses schließt auch eine Überprüfung des Vorhabens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes ein. Die das Raumordnungsverfahren abschließende landesplanerische Beurteilung wird im Übrigen den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreifen und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzen.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren gemäß Art. 25 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. Abs. 5 BayLplG bitten wir Sie, spätestens zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens die anliegende Mehrfertigung einschließlich des Ordners Projektbeschreibung während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die o.g. Internetadresse der Regierung von Schwaben haben die Städte und Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Öffentlichkeit bis spätestens 24. Januar 2022 Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegeben wird.

Bei der Auslegung des Regierungsschreibens samt der Projektbeschreibung ist weiter auf Folgendes hinzuweisen:

„Die Auslegung dient der Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren. Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt. Im Raumordnungsverfahren können nur überörtlich raumbedeutsame Belange Eingang finden.

Äußerungen können bis spätestens 24. Januar 2022 bei der Kommune oder bei der Regierung von Schwaben schriftlich oder elektronisch (ROV_Augusta@reg-schw.bayern.de) abgegeben werden. Sie werden, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, im Raumordnungsverfahren verwertet werden.

Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In Folge dessen werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt.



Die Regierung von Schwaben wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwenden, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 weist die Regierung von Schwaben die Beteiligten darauf hin, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sich die Beteiligten damit einverstanden.

Die Regierung von Schwaben behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Projektträgerin als möglichen planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und diese ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.

Die Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung unterrichtet werden.“

Wir bitten, der Regierung von Schwaben über den Vollzug der Auslegung zu berichten (mittels beigefügtem Formular (Anlage 2)) und ihr etwaige Äußerungen der Öffentlichkeit unverzüglich zu übermitteln. Die Gemeinde kann hierzu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Silvan Weigand

